

# Amtliche Mitteilung

35. Jahrgang, Nr. 13



16.07.2014

Seite 1 von 8

## Inhalt

- Sozialfonds-Satzung  
der Studierendenschaft  
der Beuth-Hochschule für Technik Berlin

Vom 31.01.2014

Herausgeberin: Präsidentin der Beuth-Hochschule  
Redaktion: Leitung Studierendenservice  
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin  
E-Mail: [amtliche.mitteilung@beuth-hochschule.de](mailto:amtliche.mitteilung@beuth-hochschule.de)



Sozialfonds-Satzung  
der Studierendenschaft  
der Beuth-Hochschule für Technik Berlin

Vom 31.01.2014

Auf Grund von § 18a Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S.378) hat das Studierendenparlament der Beuth-Hochschule für Technik Berlin am 31.01.2014 folgende Satzung erlassen.<sup>1</sup>

## § 1 Gegenstand, Beitragshöhe

(1) Die Studierendenschaft der Beuth-Hochschule für Technik Berlin richtet einen Fonds ein, aus dem Zuschüsse an Studierende nach § 18a Abs. 5 BerlHG geleistet werden. In diesen Fonds zahlen alle Studierende, die Anspruch auf das Semesterticket haben einen Beitrag von 6,50 Euro ein. Der Fonds speist sich außerdem aus den Zinserträgen der Bewirtschaftung der nach § 18a Abs. 4 BerlHG eingezogenen Beiträge. Nicht verbrauchte Mittel werden dem Fonds sowie dessen Verwaltung für das jeweils folgende Semester wieder zugeführt.

(2) Studierende, die nicht nach der Satzung nach § 18a Abs. 4 BerlHG (Semesterticket-Satzung) von der Beitragspflicht zum Semesterticket befreit sind, können nach den Regelungen dieser Satzung eine Zuzahlung zum Ticketpreis beantragen. Eine rechtliche Verpflichtung der Studierendenschaft, einem solchen Antrag zu entsprechen, besteht nicht. Von der Studierendenschaft nach dieser Satzung gewährte Leistungen sind freiwillig und erfolgen aufgrund von Einzelfallentscheidungen nach Maßgabe der Studierendenschaft im Fonds nach Abs. 1 zur Verfügung stehenden Mittel.

## § 2 Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt sind an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin immatrikulierte Studierende mit gültigem Semesterticket. Zuschussberechtigt sind Studierende, die nachweisen können, dass ihnen eine zum Zahlungszeitpunkt auftretende besondere Härte im Sinne von Abs. 3 das Aufbringen des Semesterticket-Beitrages erheblich erschwert und ihr monatliches Einkommen den Bedarf im Sinne von Absatz 4 nicht überschreitet und sie nicht über Vermögen im Sinne von Abs. 6 verfügen. Der Berechnungszeitraum umfasst drei Monate.

---

<sup>1</sup>Bestätigt durch die Hochschulleitung der Beuth-Hochschule am 11.07.2014.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die während oder noch vor dem beantragten Zuschusssemester exmatrikuliert werden oder ihren studentischen Status an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin verlieren, müssen den bewilligten Zuschuss-betrag anteilig für die noch nicht angebrochenen Monate, in denen sie kein Student/Studentin der Beuth-Hochschule für Technik Berlin mehr waren, zurückzahlen.<sup>2</sup> Dieser Sachverhalt muss dem Semesterticketbüro unverzüglich angezeigt werden und die rückzuzahlende Zuschusssumme unverzüglich auf dem Konto des Semesterticketbüros gebucht werden. Sollte die Rückzahlung nicht erfolgen oder der Verlust des studentischen Status nicht satzungsgemäß angezeigt werden, können rechtliche Schritte eingeleitet werden.

- (3) Als besondere Härten gelten insbesondere
1. die zeitliche Belastung durch die Anfertigung der Studienabschlussarbeit ab dem Tag der Anmeldung, zum Zeitpunkt der Zahlungspflicht, sofern sie länger als drei Monate dauert,
  2. ein unentgeltliches oder gering vergütetes Praktikum mit mindestens 30 Stunden Arbeitszeit pro Woche und einer Dauer von mindestens drei Monaten
  3. bei ausländischen Studierenden das Fehlen oder die Einschränkung der Arbeitserlaubnis,
  4. Studierende, die oder deren Kind(er) einen Anspruch auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII haben,
  5. Studierende, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und für deren Pflege und Erziehung verantwortlich sind,
  6. Schwangerschaft,
  7. eine nachgewiesene Behinderung oder chronische Krankheit,
  8. die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen,
  9. im Berechnungszeitraum anfallende Kosten für notwendige medizinische oder psychologische Versorgung, nicht getragen durch eine Krankenversicherung, soweit sie einen Betrag von 250,- Euro überschreiten,
  10. oder im Einzelfall sonstige vergleichbare Härten.

(4) Als monatlicher Bedarf gilt ein von der Studierendenschaft festgesetzter monatlicher Grundbedarf von 475 Euro, welcher abweichend ist vom Grundbedarf laut SGB. Zusätzlich werden angerechnet

1. die Kosten der Unterkunft, einschließlich Heizkosten, höchstens jedoch 280,- Euro. Bei zusätzlichen Heizkosten kann eine monatliche Heizkostenpauschale in Höhe von 74,- Euro berücksichtigt werden. Für jede weitere Person, gegenüber der die/der Studierende Unterhalt leistet oder unterhaltsverpflichtet ist und die im selben Haushalt wohnt, erhöht sich der Betrag für die Kosten der Unterkunft um bis zu 280,- Euro, höchstens jedoch bis zu den Kosten der Unterkunft einschließlich Heizkosten. Bei zusätzlichen



Heizkosten kann die zu berücksichtigende Heizkostenpauschale anteilig erhöht werden.

2. für Studierende, die mindestens ein minderjähriges Kind allein erziehen, ein Mehrbedarf in Höhe von 171,- Euro,
3. für nachweisbar behinderte oder chronisch kranke Studierende ein Mehrbedarf in Höhe von 59,- Euro,
4. für jede weitere Person, gegenüber der die/der Studierende Unterhalt leistet oder unterhaltsverpflichtet ist, ein Mehrbedarf in folgender Höhe
  - a. Kind 0-13 Jahre 285,- Euro
  - b. Kind 14-17 Jahre 333,- Euro
  - c. Angehörige über 18 Jahre 428,- Euro,
5. für schwangere Studierende ein Mehrbedarf in Höhe von 81,- Euro, wenn nicht für dasselbe Kind bereits ein Bedarf nach Nr. 4 berücksichtigt wird,
6. Beiträge, die Studierende für ihre Kranken- und Pflegeversicherung aufwenden, soweit sie
  - a. nach § 5 I Nr. 9 oder 10 SGB V versichert sind, der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beigetreten sind oder
  - b. bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das die in § 257 II a SGB V genannten Voraussetzungen erfüllt, versichert sind und aus dieser Versicherung Leistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des fünften Sozialgesetzbuches mit Ausnahme des Kranken und Mutterschaftsgeldes entsprechen,
7. ein Bedarf nach § 2 Absatz 3 Nr. 9, der sich aus den gesamten Kosten, oder aus satzungsmäßigen Zusatzkosten ergibt,
8. ein Bedarf für Schulden, deren Tilgung im Berechnungszeitraum fällig ist oder wird, bis zu 30% des Einkommens oder der konkrete Rückzahlungsbetrag in seiner vollen Höhe, sofern er die 30% überschreitet,
9. für ausländische Studierende, die visumpflichtig sind, eine Pauschale in Höhe von 180,- Euro.

(5) Die Studierenden haben ihr gesamtes Einkommen zur Beschaffung des Semestertickets einzusetzen. Zum Einkommen gehören alle Netto-Einkünfte in Geld und Geldeswert. Leistungen nach Bestimmungen des BAföG werden voll angerechnet. Leistungen nach Bestimmungen des WoGG werden in dem Maße (prozentual) angerechnet, in dem auch die Miethöhe im Bedarf berücksichtigt wurde. Von ihm sind abzusetzen:

1. die in § 82 Abs. 2 SGB XII bezeichneten Beträge,
2. für Studierende, deren Hauptwohnsitz außerhalb des Tarifbereichs Berlin ABC liegt, ein Betrag von monatlich einem Sechstel des Betrages für das in Teil C Punkt 1.5 VBB-Tarif (Zusatzticket zum Semesterticket Berlin) Zusatzticket, abgerundet auf ganze Euro,
3. Arbeitsvermittlungsgebühren.



(6) Studierende haben ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. Von ihm sind abzusetzen:

1. ein Grundbetrag von 200,- Euro je vollendetem Lebensjahr für die/den Antrag- stellende/n und ihre/n bzw. seine/n Partner/in (jeweils mindestens 4.100,- Euro höchstens 13.000,- Euro),
2. angespartes Altersvermögen nach der Riester-Rente, das durch Bundesmittel gefördert wird, wenn das Vermögen nicht vorzeitig verwendet wird,
3. angespartes Altersvermögen, das erst mit dem Eintritt in die Altersrente ausgezahlt wird, bis zu einer Höhe von 200,- Euro pro Lebensjahr bis zu einem Höchstbetrag von jeweils 13.000,- Euro,
4. eine selbstgenutzte Immobilie im Rahmen der unter Punkt 1 genannten Höchstgrenze,
5. für jedes Kind einen Freibetrag in Höhe von 4.100,- Euro,
6. ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750,- Euro für jede/n in der Bedarfsgemeinschaft lebende/n Hilfebedürftige/n.

### § 3 Vergabekriterien

(1) Bei Studierenden, die besondere Härten gemäß § 2 geltend machen können, erfolgt eine Zuzahlung zum Semesterticket-Beitrag

1. nach dem Verhältnis von Einkommen und Bedarf,
2. nach dem Zeitraum, die sich aus § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 10 ergeben, oder falls sie in einer Entscheidung nach § 2 Abs. 3 Nr. 10 als vergleichbar anerkannt werden und
3. nach dem Umfang von Zahlungsverpflichtungen, wie sie sich aus § 2 Abs. 3 Nr. 10 ergeben, oder falls sie in einer Entscheidung nach § 2 Abs. 3 Nr. 10 als vergleichbar anerkannt werden.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 bemisst sich der Zeitraum im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 nach der zum Zeitpunkt der Zahlungspflicht bereits vergangenen Zeit seit Eintreten des Härtegrundes. Bei Zugehörigkeit zu der in § 2 Abs. 3 Nr. 3 genannten Personengruppe ist von einem Zeitraum von mindestens sechs Monaten auszugehen, wenn der oder die Studierende nur für 120 Tage arbeitserlaubnisfrei Beschäftigungen aufnehmen darf. Dabei ist die Möglichkeit, an 120 Tagen arbeitserlaubnisfrei zu arbeiten, als sechs Monate zu bewerten. In den Fällen der § 2 Abs. 3 Nr.4–10 ist von einem unabsehbaren Zeitraum auszugehen.

### § 4 Bewertung der Kriterien

(1) Um das Zuschusskriterium des § 3 Abs. 1 Nr. 1 zu bewerten, wird für je vollendete 17,- EUR, wo das Einkommen im Sinne von § 2 Abs. 5 unter dem Bedarf im Sinne von § 2 Abs. 4 liegt, wird für den Antragsteller oder die Antragstellerin ein Punkt vergeben.



(2) Um das Zuschusskriterium des § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu bewerten, werden je nach Zeitraum zusätzlich folgende Punktzahlen vergeben:

- mehr als 3 Monate 5 Punkte,
- mehr als 6 Monate 10 Punkte,
- unabsehbare Zeiträume 15 Punkte.

Beziehen sich nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 für den Berechtigungszeitraum geltend gemachte Härten auf dasselbe Kind, erfolgt die Punktvergabe nach Satz 1 nur ein Mal.

(3) Um das Zuschusskriterium des § 3 Abs. 1 Nr. 3 zu bewerten, wird für je vollendete 50,- EUR der bewerteten Kosten ein weiterer Punkt vergeben.

## § 5 Verteilung der Mittel

(1) Von den im Fonds zur Verfügung stehenden Mitteln werden an Studierende, die sich zurück melden, für das Wintersemester höchstens 75 Prozent ausgeschüttet, für das Sommersemester höchstens 85 Prozent. Für die Verteilung der jeweiligen Mittel wird durch den AStA ein Stichtag festgesetzt. Die auszusüttenden Mittel werden so vollständig wie möglich unter denjenigen Studierenden verteilt, über deren Antrag bis zu diesem Zeitpunkt positiv entschieden wurde.

(2) Die Zuschüsse werden so verteilt, dass der tatsächliche Zahlungsbetrag je Punkt gemäß § 4 für jeden und jede Berechtigte/n gleich ist. Würde auf diese Weise der volle Preis des Semestertickets je Semester einschließlich des Sozialfondsbeitrages überschritten, wird nur dieser Betrag vergeben (Vollzuschuss). Teilzuschüsse werden auf ganze Euro abgerundet. Besteht eine Beitragspflicht nur für einen Teilzeitraum des Semesters, so ist der errechnete Betrag mit der Zahl der Befreiungsmonate zu multiplizieren und durch sechs zu teilen. Zur Feststellung der Zuschussberechtigung wird vor der Auszahlung ein Datenabgleich anhand des Namens, der Immatrikulationsnummer und des Geburtsdatums mit der Hochschulverwaltung durchgeführt. Am Ende des jeweiligen Semesters erfolgt ein zweiter Datenabgleich. Wird dabei festgestellt, dass eine Überzahlung erfolgte, werden diese zurückgefordert

(3) Die übrig bleibenden Mittel werden in der Reihenfolge des Antrageingangs an Studierende ausgeschüttet, über deren Antrag erst nach dem Stichtag entschieden werden kann. Für die Höhe dieser Zuschüsse ist für jede Punktzahl derjenige Zahlungsbetrag maßgeblich, der nach Absatz 2 an sich zurückmeldende Studierende vergeben wurde. Danach übrig bleibende Mittel werden auf das nächste Semester übertragen.



## § 6 Antragsunterlagen

Der Antrag muss das vollständig ausgefüllte Formblatt, alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben enthalten. Alle Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die über den Antrag entscheidende Stelle macht die für den Nachweis erforderlichen Unterlagen durch geeignete Maßnahmen öffentlich; insbesondere durch ergänzende Erläuterungen auf den Formblättern des Antrags, die in deutscher Sprache auszulegen sind. Sie wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die Vervollständigung von Anträgen hin.

## § 7 Antragsfristen

Der Antrag auf einen Zuschuss zum Semesterticket-Beitrag muss spätestens zwei Wochen nach dem Ende der regulären Rückmeldefrist vollständig bei der antragsbearbeitenden Stelle eingegangen sein. Für Studierende, die sich immatrikulieren, muss der Antrag auf Zuschuss zum Semesterticket bis spätestens sechs Wochen nach der Einschreibung eingehen. Für die Antragsfristen gibt es jeweils eine Nachfrist von 14 Tagen, in der die Studierenden aufgefordert sind, ihren Antrag vollständig einzureichen. Nach Ablauf der Frist wird der Antrag nicht mehr bearbeitet, es sei denn die/der Studierende kann nachweisen, dass sie/er die Gründe zur Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat. Für die Berechnung der Zuschusssumme gelten dann die Regelungen des § 5 Absatz 3 sinngemäß.

## § 8 Bewilligungszeitraum

Entscheidungen gelten nur für Beitragszahlungen, zu denen der/die Studierende von der Hochschule aufgefordert wurde. Ein rückwirkender Zuschuss wird nicht gewährt.

## § 9 Antragsbearbeitung

(1) Zuständig für die Entscheidung über alle Anträge auf Befreiung bzw. Zuschuss ist der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) oder eine von ihm beauftragte Stelle. Er schließt mit der Hochschulverwaltung eine Verwaltungsvereinbarung über die Wahrnehmung dieser Aufgabe ab oder betraut die Studierendenschaft bzw. Hochschulverwaltung einer anderen Hochschule, das Studentenwerk Berlin oder eine andere öffentliche Verwaltung mit dieser Aufgabe. Die Vertraulichkeit aller personenbezogenen Daten ist zu gewährleisten. Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang der Anträge bestimmt.

(2) Das Ergebnis ist dem/der Studierenden unverzüglich schriftlich durch einen Bescheid mitzuteilen. Dabei ist anzugeben, wie viele Punkte an den/die Studierende vergeben wurden, ab welcher Punktzahl ein Vollzuschuss vergeben wurde. Die Nichtanerkennung von geltend gemachten Härten ist zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.



(3) Falls dem/der Studierenden ein Zuschuss zum Semesterticket gewährt wird, ist das Immatrikulationsamt über den noch zu zahlenden Beitrag unverzüglich zu informieren. Falls der/dem Studierenden ein Zuschuss zum Semesterticket gewährt wird, ist dieser an sie oder ihn auszuführen. Dem/der Studierenden ist im Falle des Verfahrens gemäß Satz 2 eine Zahlungsfrist von zwei und im Falle des Verfahrens gemäß Satz 3 eine Zahlungsfrist von vier Wochen nach Zugang des Bescheids einzuräumen.

## **§ 10 Übergangs-, Änderungs- und Schlussbestimmungen**

(1) § 2 Abs. 5 Nr. 2 entfällt, wenn das Semesterticket an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin für den gesamten Tarifraum der Länder Brandenburg und Berlin gilt.

(2) Zur Änderung dieser Satzung ist die einfache Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Studierendenparlamentes der Beuth-Hochschule für Technik Berlin erforderlich.

(3) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Beuth-Hochschule für Technik Berlin in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten verliert die bis dahin geltende Satzung AMBI BeuthHS Nr. 32/33 ihre Geltung.